



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“

in der Stadt Ottweiler

Begründung

Verfahrensstand:

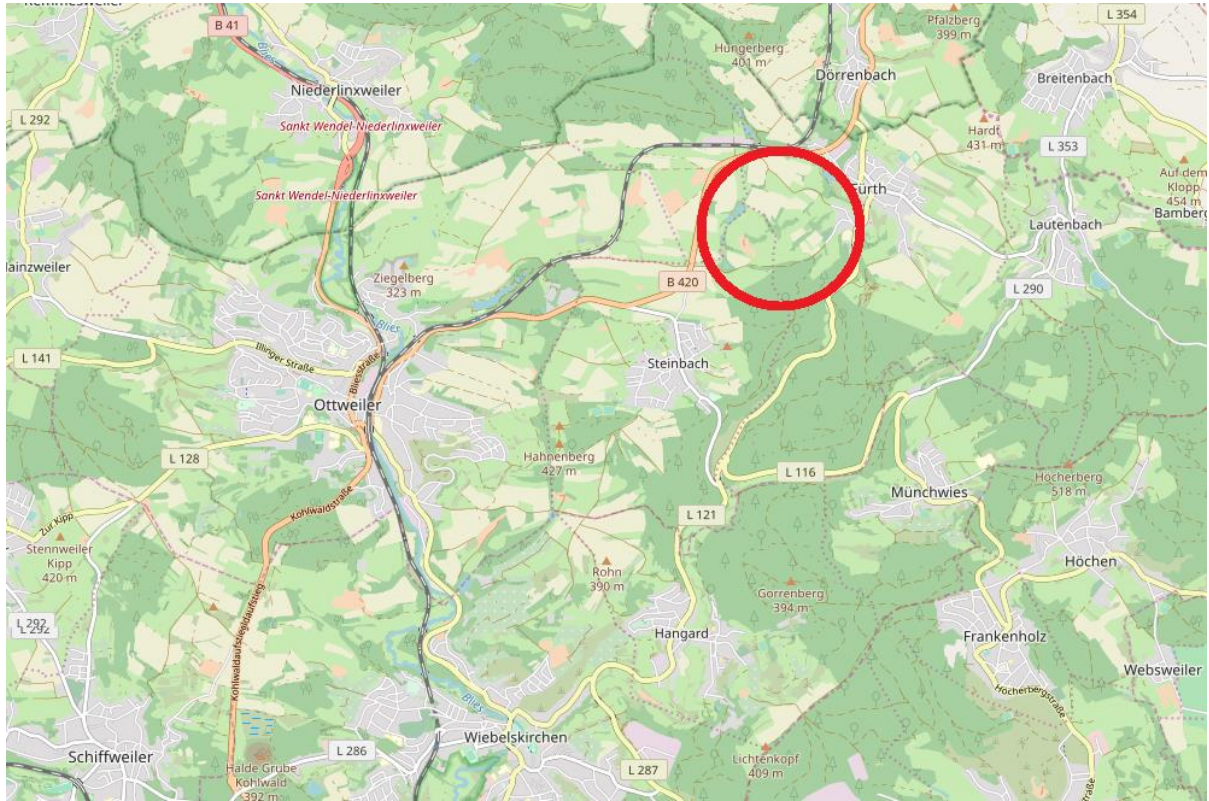
ENTWURF ZUR OFFENLAGE



Next 2 Sun



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ Stadt Ottweiler



Auftraggeber



Next 2 Sun GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer



IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer

2019-06

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Karin Doering

Stand:

Dezember 2021



Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Ziele und Anlass.....	5
1.2	Vorhabenbeschreibung	6
1.3	Gründe für die Standortwahl.....	8
2	Verfahrensstand.....	8
2.1	Verfahrensstand.....	8
2.2	Geltungsbereich.....	11
2.3	Fachgesetze.....	12
3	Örtliche Gegebenheiten und Planungsgrundlagen.....	14
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	14
3.2	Raumordnung und Landesplanung	14
3.2.1	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt	14
3.2.2	Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung	16
3.2.3	Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland.....	16
3.2.4	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland	17
3.2.5	VOEPV – Flächen	17
3.2.6	Flächennutzungsplanung.....	17
3.3	Restriktionen	18
3.4	Schutzgebiete.....	20
3.4.1	Nationale Schutzgebiete	20
3.4.2	Internationale Schutzgebiete / NATURA 2000	22
3.3.3	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, § 22 SNG und FFH-RL22	
3.5	Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung	23
3.6	Standortalternativen	23
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	24
4.1	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	24
4.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes nach Schutzgütern	25



5	Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	33
5.1	Sondergebiet „Photovoltaik / Solar“	33
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	35
5.3	Flächen für Wald	36
5.4	Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft.....	36
5.5	Sonstige Festsetzungen und Hinweise	41
5.6	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	43
6	Monitoring	46
7	Auswirkungen der Planung, Abwägung	47

Anlage:

Bebauungsplan - Entwurf zur Offenlage



1 Vorbemerkungen

1.1 Ziele und Anlass

Die Firma Next2Sun hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beantragt. Ziel ist die Umsetzung des Projektes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf privaten Eigentumsflächen westlich von Ottweiler – Fürth in der Gemarkung Steinbach, Flur 9 und Gemarkung Fürth, Flur 13 verwirklicht werden.

Die Modulfelder sind rings um den Pfaffenthaler Hof geplant, dessen Gebäudeflächen den zentralen Bereich des Plangebiets einnehmen werden, aber außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Die Planfläche hat eine Gesamtgröße von 25,55 ha, wovon nach derzeitigem Planungsstand 11,5 ha als mögliche Baufelder für Solaranlagen ausgewiesen werden sollen.

Die Fa. Next2Sun hat ein innovatives Anlagenkonzept auf Basis senkrechter, typischerweise in Nord-Süd-Ausrichtung aufgeständerter, bifacialer Solarmodule entwickelt. Bifaciale Solarzellen sind „zweiseitige“ Zellen, die das einfallende Licht nicht nur über die Vorder-, sondern auch über die Rückseite nutzen und in Strom umwandeln können. Auf dieser Basis soll am Pfaffenthaler Hof ein Modellprojekt zur optimalen Integration der Solarstromerzeugung in die landwirtschaftliche Betriebsweise entstehen. Realisieren ließe sich so eine Anlage mit einer Leistung von 3 bis 4 Megawatt.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung vom 19.02.2019 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gefasst. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde durch den Stadtrat am 27. Juni 2019 beschlossen und zwischen dem 08. Juli und 19. August 2019 durchgeführt. Die Unterlagen



lagen parallel vom 08. Juli bis einschließlich 19. August 2019 bei der Stadt Ottweiler zur Einsicht und Stellungnahme aus.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Stadt Ottweiler, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

In seiner Sitzung vom Sitzung vom 17. Dezember 2019 hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung, sowie das Stellen eines Antrags auf Ausgliederung des Geltungsbereichs des Bebauungsplan aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Next 2 Sun GmbH plant die Errichtung eines Solarparks im Umfeld des Pfaffenthaler Hofes in Ottweiler.

Eine Besonderheit stellt die geplante Bauweise der Module dar. Die Solarmodule sollen senkrecht in Reihen aufgestellt werden, so dass die Vorder- und Rückseite der Module nach Osten bzw. Westen gerichtet ist. Durch den Einsatz sog. „bifacialer“ Module kann das Sonnenlicht von beiden Seiten genutzt werden und so in etwa der gleiche Jahresertrag erzielt werden, im Vergleich zu der üblichen Aufständigung in Südrichtung.

Die mit diesem innovativen Anlagenkonzept verfolgten Ziele sind folgende:

- Die Stromproduktion erfolgt vorrangig morgens und abends und damit besser an den Bedarf angepasst (Entlastung der Stromnetze),
- Die Flächen zwischen den Modulreihen (ca. 80-90% der Gesamtfläche können weiter landwirtschaftlich genutzt werden, der effektive Flächenverbrauch wird damit verringert.



Bei der hier vorgesehenen Nutzung durch Weidetiere ist die Ausnutzung noch wesentlich höher (bis nahezu 100%).

Es wird erwartet, dass bei entsprechend optimierter Anlagenplanung so gut wie keine nachteiligen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb entstehen und so eine echte "Doppelnutzung" der Agrarflächen ermöglicht wird.

Dies soll hier in dieser Form erstmalig erprobt werden. Das Vorhaben stellt damit ein Modellprojekt dar, mit dem ein Lösungsansatz für die bundesweit immer stärker werdende Nutzungskonkurrenz zwischen Erneuerbarer Energieproduktion und Landwirtschaftlicher Flächennutzung aufgezeigt werden soll. Vor diesem Hintergrund dient das Projekt in besonderer Weise auch dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, der hier nicht nur durch das Projekt selbst, sondern durch die Entwicklung und Demonstration eines innovativen Nutzungsansatzes weit darüber hinaus befördert werden kann.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 3 bis 4 Megawatt errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 1.000 Durchschnittshaushalte versorgen.



Foto 1: Anlage der Next2Sun GmbH in Dirmingen (Quelle: IFÖNA GmbH)



1.3 Gründe für die Standortwahl

Die Fläche wurde ausgewählt, da mit dem Eigentümer und Bewirtschafter des Pfaffenthaler Hofes zum einen ein engagierter Bewirtschafter für die geplante Anlage vorhanden ist und zum anderen am Pfaffenthaler Hof – und damit im Zentrum der geplanten Anlage – ein geeigneter Einspeisepunkt vorhanden ist, wodurch die Suche nach Einspeisepunkten und die teilweise sehr aufwändige Erdkabelverlegung zur Anbindung an das örtliche Stromnetz entfallen können.

Die zentrale Lage des Pfaffenthaler Hofes mit den weiträumigen umliegenden Weideflächen bietet darüber hinaus ideale Voraussetzungen für die optimale Integration der PV-Anlage in die landwirtschaftliche Betriebsweise.

2 Verfahrensstand

2.1 Verfahrensstand

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat auf Antrag der Next2Sun GmbH in seiner Sitzung vom 19.02.2019 ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingeleitet. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 05.07.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ sowie jeweils für die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 05.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis einschl. 19. August 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2019 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und



zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefördert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 19. August 2019 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere:

- erfolgte eine Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes mit dem Ergebnis im weiteren Verfahren einen Antrag zur Ausgliederung der Bebauungsplanfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen,
- wurde aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft eine intensive Abstimmung mit Landesplanung und Landwirtschaftskammer geführt. Ergebnis war die Abstimmung eines Anforderungskataloges der Landwirtschaftskammer bei dessen Berücksichtigung eine Umsetzung innerhalb des Vorranggebietes seitens der Landwirtschaftskammer toleriert werden könnte,
- wurden vorhandene Leitungstrassen der Energis Netzgesellschaft, der Inexio, der Open Grid Europe sowie der WVO Wasserversorgung Ottweiler nach Angaben der Leitungsträger in den Bebauungsplanentwurf integriert,
- wurde die Abstandsfläche Wald gem. § 14 Abs. 3 LWaLdG durch ein Planzeichen in den Bebauungsplan integriert und die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaLdG als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in der Begründung zum BBP und die Planzeichnung aufgenommen.
- wurde eine Forderung des Landesdenkmalamtes in den Bebauungsplan übernommen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich nochmals reduziert, was auch den Bedarf an Ausgliederungsfläche aus dem LSG reduziert.



In seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler die Annahme des Entwurfs sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen. In gleicher Sitzung wurde das Stellen eines Antrags auf Ausgliederung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen.

Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

Die Annahme des Entwurfs aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 sowie am 10.12.2021 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 öffentlich ausgelegt.

Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.12.2021 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich 31.01.2022 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Parallel zur Offenlage wird beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. D/1 die Einleitung des Verfahrens zur Ausgliederung des Geltungsbereichs aus den Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal durch die Stadt Ottweiler beantragt.

2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Flur 9, Gemarkung Steinbach:

die Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23 und 57.

Innerhalb der Flur 13, Gemarkung Fürth:

die Parzellen 100/2, 158/1, 161/1, 163/1, 165/1, 168/1, 177/1, 179, 180/1, 183.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden durch Äcker und Teichanlagen im Pfaffenthal
- Osten durch Gehölzstrukturen und Wiesenflächen
- Süden durch ein geschlossenes Waldgebiet.
- Westen durch den Pfaffenthaler Floß.

Der Gebäudebereich des Pfaffenthaler Hofes ist aus dem Geltungsbereich ausgespart. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst 25,55 ha, 11,53 ha sind davon als Sondergebiet „Solar“ vorgesehen.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Sonstiges Sondergebiet „Solar“:	11,53 ha
Flächen für die Landwirtschaft	11,7 ha



Flächen für Wald	0,92 ha
Flächen mit Pflanzbindungen – Erhalt	1,28 ha
Flächen mit Pflanzbindungen – Bepflanzung	0,13 ha
Gesamt:	25,55 ha

Auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Sondergebiets können aufgrund der gewählten Modulkonzeption weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs werden darüber hinaus auf den Parzellen 66/1 und 205/44, Flur 13 der Gemarkung Fürth sowie auf den Parzellen 27 und 54/1, Flur 9 der Gemarkung Steinbach Ausgleichsmaßnahmen (Anlage und Bewirtschaftung von Blühstreifen als lineare Strukturen an Bewirtschaftungsgrenzen von Grünlandflächen) auf einer Fläche von 0,35 ha festgesetzt.

Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden.

2.3 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, 760).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.



Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarIUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl_09,3)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018.



3 Örtliche Gegebenheiten und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich in Form von Grünland genutzt. Baumreihen und Gebüsche entlang der Parzellengrenzen stellen gliedernde Elemente dar.

Nach Norden und Osten schließt sich Offenland (Acker und Grünland) an. Nach Süden grenzt ein großflächiges Waldgebiet an. Im Westen begrenzt der Bachlauf des Pfaffenthaler Floßes das Plangebiet. Da die Gehölze aus dem Sondergebiet ausgespart wurden (Erhalt) ergeben sich insgesamt 7 Teilflächen, welche als Sondergebiet ausgewiesen werden sollen.

Die nächste geschlossene Ortschaft ist der Ortsteil Fürth im Osten. Die ersten Wohnhäuser von Fürth (Straße Im Ring) stehen ca. 450 m von den geplanten Anlagenbestandteilen entfernt. Der Abstand zum Ortsteil Steinbach zu den nächstgelegenen Anlagenbestandteilen beträgt ca. 850 m.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

3.2.1 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.

Nach Ziffer 52 sind in großflächig ausgeräumten Landschaften in VL Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind dabei so zu gestalten, dass die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

Für den technischen neuartigen Fall der Agrofotovoltaik, die explizit dazu entwickelt wurde einen Zielkonflikt mit der Landwirtschaft größtmöglich zu vermeiden und weiterhin eine vorrangige landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, wurden seitens der Landwirtschaftskammer Kriterien entwickelt, bei deren Einhaltung es zwischen Fotovoltaik und Landwirtschaft aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht zu einem Zielkonflikt kommen wird.



Die Kriterien sind:

- Verwendung von Agrofotovoltaik (hier: senkrechte Module)
- Der Eigentümer muss Selbstbewirtschafter der beanspruchten Fläche sein (keine Pacht!)
- Der Eigentümer garantiert die Weiterbewirtschaftung in der bisherigen Form (kein Brachfallenlassen!)
- Die Fläche bleibt weiterhin im Vorranggebiet Landwirtschaft und bleibt dies auch nach Betriebsende der Agrofotovoltaik (Rückbau der Anlage und Ausgleichsmaßnahmen) als Fläche voll umfänglich für die Landwirtschaft
- Für die Errichtung der Anlage wird kein flächiger naturschutzrechtlicher Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich; linienhafte Einzelstrukturen wie z. B. die Anlage von Hecken oder Baumreihen sind im Einzelfall möglich, sofern sie die Landbewirtschaftung nicht behindern.

Diese Kriterien werden im dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

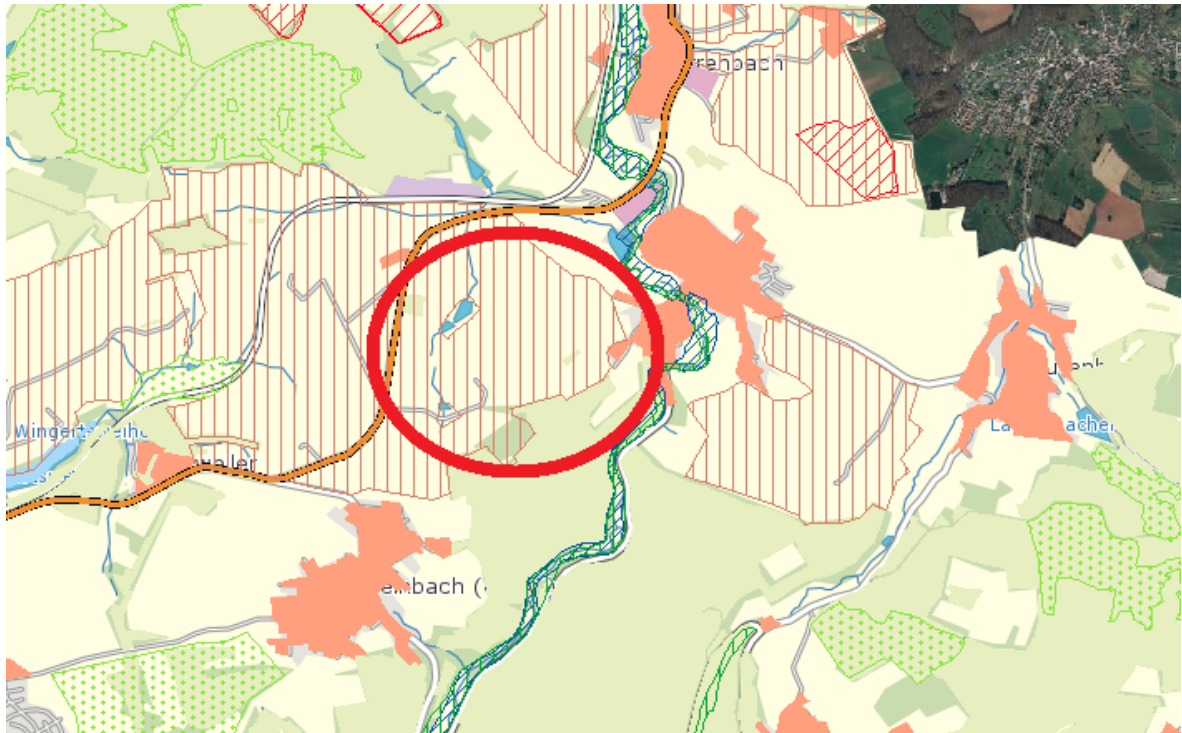


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

3.2.2 Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung ¹

Die Stadt Ottweiler ist gemäß dem LEP Siedlung als Grundzentrum eingestuft. Die Freiflächen um den Ortsteil Fürth zählen zum ländlichen Raum.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

3.2.3 Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.



Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Kulturlandschaft, Erholungsversorge, Oberflächengewässer, Auen und Waldwirtschaft werden keine Aussagen getroffen.

3.2.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland ²

Im Rahmen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das Saarland wird das Plangebiet mit einer guten Nutzungseignung (40 - 50 BP; unter 12 Grad Hangneigung) dargestellt. Das Ertragspotenzial wird im Gebiet als gering (Kuppenlagen) bis hoch (Talbereiche) bewertet.

3.2.5 VOEPV – Flächen ³

Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb der Flächen der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen. Die Flächen liegen daher außerhalb der Flächenkulisse, die durch die Bundesnetzagentur gemäß EEG berücksichtigungsfähig sind.

Es wird nach Angaben der Next2Sun davon ausgegangen, dass dies auf Grund der starken Kostensenkungen in der PV-Anlagentechnik, aber auch der günstigen örtlichen Voraussetzungen und ggf. möglicher Innovationsförderungen, kein Hindernis für eine wirtschaftliche Realisierung des Vorhabens darstellt.

3.2.6 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel ein Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

² Landwirtschaftskammer des Saarlandes (Saarbrücken, Juni 2001)

³ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018. – Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018



3.3 Restriktionen

Gewässer:

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben (Griesbornbach). Das (überwiegend abflusslose) Gewässer verläuft durch Flächen für die Landwirtschaft und wird von dem Vorhaben nicht tangiert.

Waldflächen:

Zu angrenzenden Waldflächen ist gemäß Landeswaldgesetz für bauliche Anlagen eine Abstandfläche von 30m zum Schutz von Windwurf und Waldbrand einzuhalten. Im Bebauungsplan wird in Abweichung vom LWaldG festgesetzt, dass eine Unterschreitung möglich ist, wenn bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m Abstandslinie seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet wird.

Leitungsträger:

Durch das Plangebiet verlaufen folgende Versorgungsleitungen:

- 0,4-kV-Niederspannungserdkabel und ein 10-kV-Mittelspannungskabel der energis Netzgesellschaft; Schutzstreifenbreite mind. 2m)
- Ferngasleitung DN 500 der Open grid Europe mit Begleitkabel der Inexio (KSR- Anlage mit LWL) Schutzstreifenbreite 10m)
- Versorgungsleitung DN 80 PVS der WVO-Wasserversorgung Ottweiler (Schutzstreifenbreite 4m) (*Verlauf in der Plandarstellung nur ungefähr!*)

Die Schutzstreifen sind von Bebauung freizuhalten und die Angaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.

Denkmalschutz:

Die Planungsfläche liegt gem. einer Stellungnahme des Landesdenkmalamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) in direkter Nachbarschaft zu zwei bekannten römischen Siedlungsplätzen und einem spätlatenezeitlichen Gräberfeld. Zu den römischen Siedlungsresten ist die Lage der zugehörigen Gräber nicht bekannt, ebenso



konnte die eisenzeitliche Siedlung zu dem Gräberfeld nicht lokalisiert werden. Die topographische Lage der Planungsfläche lässt stark vermuten, dass sich genau in diesem Bereich diese Bodendenkmäler befinden. Ebenso ist die Funddichte an Bodendenkmälern in diesem Gebiet sehr hoch und im nördlichen Teil der Planungsfläche konnte auch ein möglicherweise antiker Fund geborgen werden, welcher diese Annahme noch unterstützt.

Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG.

Darunter fallen z.B. die Anlage von Gräben zur Erdverkabelung oder der Bau der Trafostation. Da bei der Aufstellung von Solarmodulen lediglich Pfosten in den Boden gerammt werden, fallen beim Aufbau der eigentlichen Agrophotovoltaik – Module keine Erdarbeiten an.

Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Sonstige Vorhaben:

Weitere Vorhaben sind nicht bekannt.

Artenschutz:

Aus Gründen des Artenschutzes (Brutrevier des streng geschützten Neuntöters) wurden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im zentralen Bereich ursprünglich geplante Sondergebietsflächen gestrichen oder verkleinert.



Die Sondergebietsfläche hat sich aus den o. g. Gründen zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlage von 13,82 auf 11,53 ha reduziert.

Im Umweltbericht werden darüber hinaus bauzeitliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen genannt, die bei Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. (Angaben zur Bauzeit, etc.)

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04 gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988).

Die Festlegung von Sondergebieten zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen widerspricht den Zielen der LSG-Verordnung, so dass parallel ein Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt wird.

Hinweis:

Das Landschaftsprogramm Saarland enthält die Darstellung der „Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete“. Hierzu heißt es: „In vielen Teilen des Saarlandes ist die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete fachlich nicht mehr nachvollziehbar und in Bezug auf den geschützten Flächenanteil uneffektiv. [...] Für den übrigen Landesbereich (außerhalb des Stadtverbandes Saarbrücken, redaktionelle Anmerkung) wird in der Karte „Schutzgebiete“ eine Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Die Neukonzeption soll das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes würde die Landschaftsschutzgebietsfläche in der Tendenz auf den Anteil derzeit schutz- und entwicklungsbedürftiger Flächen zurückgehen.“ (LANDSCHAFTSPROGRAMM SAARLAND).

Die Flächen des Vorhabens werden nicht in dieser Flächenkulisse aufgeführt.

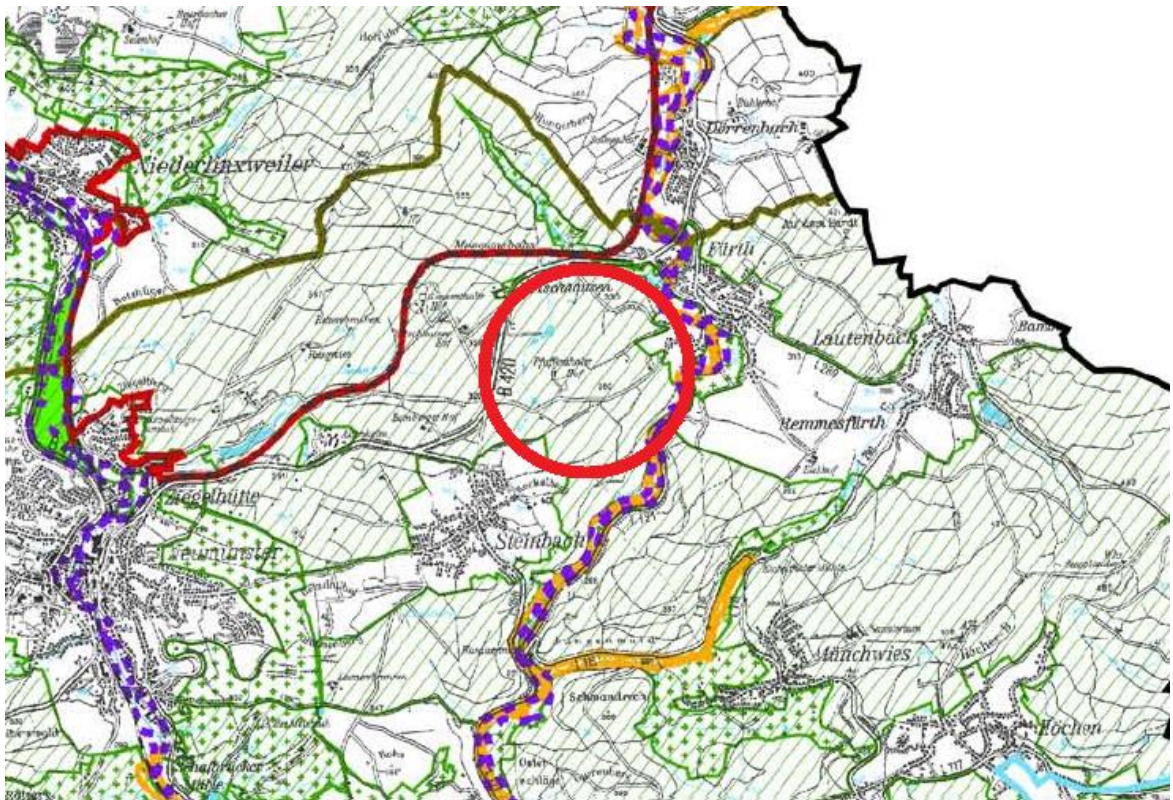


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm Saarland - Karte Schutzgebiete (grün schraffiert = bestehende LSG; grün punktiert = LSG Neuordnung)

Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Bodenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Bekannte Kultur- oder Baudenkmäler befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen ebenfalls nicht innerhalb des Bebauungsplangebiets.

Die Planungsfläche liegt nach Hinweis des Landesdenkmalamtes in direkter Nachbarschaft zu zwei bekannten römischen Siedlungsplätzen und einem spätlatenezeitlichen Gräberfeld. Zu den römischen Siedlungsresten ist die Lage der zugehörigen Gräber nicht bekannt, ebenso konnte die eisenzeitliche Siedlung zu dem Gräberfeld nicht lokalisiert werden. Die topographische Lage der Planungsfläche lässt stark vermuten, dass sich genau in diesem Bereich diese Bodendenkmäler befinden. Ebenso ist die Funddichte an Bodendenkmälern in diesem Gebiet sehr hoch und im nördlichen Teil



der Planungsfläche konnte auch ein möglicherweise antiker Fund geborgen werden, welcher diese Annahme noch unterstützt.

3.4.2 Internationale Schutzgebiete / NATURA 2000

Im Plangebiet selbst sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das zum Vorhaben nächste Gebiet ist das ebenfalls als Naturschutzgebiet erfasste Ostertal. Es befindet sich ca. 400 m von der Grenze des Geltungsbereiches und 450 m vom nächstgelegenen Sondergebiet entfernt.

Im Umweltbericht wird in einem separaten Kapitel die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersucht behandelt. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben die Ziele und den Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigen kann.

3.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 22 SNG und FFH-RL

§ 30- Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden lediglich ein § 30-Biotop am Pfaffenthaler Floß. Da hier gemäß aktuellem Entwurf kein Sondergebiet geplant ist und auch keine Eingriffe stattfinden werden, können Auswirkungen auf das Biotop nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Flächen der Biotopkartierung innerhalb des geplanten Geltungsbereiches

Kennung	Beschreibung	Lage
GB-6509-0037-2015	Bach mit Saum und Hochstaudenflur (yKA2, yEC1, yLB1)	Südwestliche Ecke des Geltungsbereiches.

FFH-Lebensraumtypen

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Durch Verkleinerung des Geltungsbereiches wurden nordöstlich angrenzende Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) aus dem Geltungsbereich herausgenommen.



Im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Umweltbericht wurden weitere Flächen des Lebensraumtyps 6510 im Süden des Geltungsbereichs erfasst, die überwiegend dem Erhaltungszustand C, sowie kleinflächig auch dem Erhaltungszustand B entsprechen. Diese Flächen liegen teilweise in geplanten Sondergebietsflächen. Letztere unterliegen gemäß Änderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 12. Mai 2021 auch dem gesetzlichen Schutz nach § 22 SNG.

3.5 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits über den Pfaffenthaler Hof erschlossen. Mit Ausnahme der unterirdischen Leitungsverlegungen an die Modulreihen sind keine Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Wegebau erforderlich.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist – falls erforderlich - aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Pfaffenthaler Hof bereits vorhanden und muss nicht hergestellt werden.

3.6 Standortalternativen

Aufgrund der Standortbindung an den Pfaffenthaler Hof haben sich grundsätzlich andere Standortalternativen nicht ergeben. Frühere Varianten mit einer größeren Anzahl Sondergebiete wurden aus Gründen des Artenschutzes verworfen, so dass sich das Sondergebiet im Zuge der Planung von 13,82 ha auf 11,53 ha reduziert hat.



4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Forderungen wurden berücksichtigt.

Über den zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung geplanten Untersuchungsumfang hinaus wurden keine weiteren Untersuchungen gefordert.

Folgende Untersuchungen liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste
- Landschaftsbildbewertung und Ermittlung der Einsehbarkeit der Planflächen



4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes nach Schutzgütern

In der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen festgelegt.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Biotoptypenkartierung, einer Erhebung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste) in 2019, einer Beurteilung des Landschaftsbildes und der Einsehbarkeit der Planfläche, eingehender Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sowie auf Basis vorhandener Daten (u. a. Bodenkarten, amtliche Biotopkartierungen).

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die nächste Wohnbebauung – mit Ausnahme des Pfaffenthaler Hofes - beginnt östlich des Geltungsbereiches in ca. 400 m Entfernung an der Straße Zur Ring (Fürth). In Richtung Südwesten befindet sich die Bebauung von Steinbach, welche mindestens ca. 800 m entfernt ist (Straße Am Schäfergarten).

Nach Norden und Westen befinden sich im Umkreis von 800 m lediglich landwirtschaftliche Höfe im Außenbereich. Aufgrund der großen Entfernung werden Beeinträchtigungen durch Schall ausgeschlossen. Vorsorglich wird eine Leistungsbegrenzung für Wechselrichter, als der einzigen möglichen Schallquelle, empfohlen (Einzelleistung < 100 kW). Auswirkungen durch Blendwirkung werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Sonstige Wirkungen

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es nicht zum Verlust von Flächen, die eine besondere Relevanz für die Naherholung haben, da keine durchgehenden öffentlichen Wege durch das Plangebiet führen. Heckenpflanzungen am Nord- und Südrand sollen als Sichtschutz zu den außerhalb angrenzenden Wegen dienen und das Vorhaben in das Landschaftsbild einbinden.



Auswirkungen aufgrund von elektromagnetischen Feldern können aufgrund der geringen Fernwirkung der elektromagnetischen Strahlung von unter einem Meter – bei Vorhandensein eines Zaunes, der die Module mit Abständen von mehreren Metern umgibt – sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet und dessen weiteren Umfeld kommen vorherrschend Braunerden aus Sand- und Lehmfließerde über Skelettsandfließerde des Karbons und Rotliegend vor. Das Ertragspotenzial wird im Gebiet als gering (Kuppenlagen) bis hoch (Talbereiche) bewertet.

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich punktuell. Durch die Wahl senkrechter Module entfallen Wirkfaktoren wie die kleinräumige Veränderung des Niederschlagregimes, wie sie ansonsten bei der Aufstellung von Modultischen auftreten können.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Einhalten der einschlägigen Schutzbestimmungen vermieden werden. Flächen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial wurden in vorangegangenen Planungsphasen zum großen Teil aus den Planungsgebiet ausgespart.

Die Befahrung der Weideflächen mit schwerem Gerät erfolgt ausschließlich bei ausreichender Bodentrockenheit. (Beachtung der DIN 18 915). Die Flächeninanspruchnahme wird auf das geringstmögliche Maß reduziert. Auf die Einrichtung zusätzlicher dauerhafter Zuwegungen wird verzichtet. Es werden die vorhandenen hofinternen Zufahrtswege genutzt.

Nach Durchführung der oben genannten Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Oberflächengewässer liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der senkrechten Anordnung der Module und des großen Abstandes zwischen den einzelnen Modulreihen (mind. 12 m) kommt es zu keiner Veränderung des Niederschlagsregimes bzw. des Bodenwasserhaushaltes.



Folgen wie eine Erhöhung des Anteils oberflächlich abfließenden Wassers, lokale, kleinflächige Austrocknung des Bodenbewuchses unterhalb von geneigten Modultischen oder ähnliches werden dadurch vermieden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen sind negative Auswirkungen auf die Wasserqualität des Niederschlagswassers auszuschließen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden zudem durch den gewählten Modultyp vermieden.

Schutzgut Pflanzen / Biotope

Das gesamte Gebiet wird durch intensive Weidenutzung (Mutterkuhhaltung) dominiert. Zahlreiche Obstbaumreihen strukturieren und trennen dabei die einzelnen Weiden. Ackerflächen schließen sich nur am Rande des Gebietes an. Größere Waldbereiche fehlen innerhalb des Plangebietes. Entlang von Höhenkanten und Geländevertiefungen kommen dafür Baumhecken und größere Gebüsche vor.

Teilweise sind die Weideflächen im Südosten des Geltungsbereichs dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zuzuordnen, überwiegend Erhaltungszustand C, kleinflächig auch B (geschützt nach § 22 SNG).

Der naturschutzfachliche Wert der meisten Grünlandflächen des Plangebiets ist gering bis mittelmäßig. Auch die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 im Zustand C zuzuordnende Weide weist aufgrund von Blütenarmut, Eutrophierung und/oder relativ artenarmer Bestände keine Besonderheiten auf und wird nicht als hochwertig eingestuft. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Rinderweide im Erhaltungszustand B besitzt aufgrund des Arten- und Blütenreichtums einen höheren naturschutzfachlichen Wert. Eine weitere, nördlich gelegene Fläche wurde im Laufe des Verfahrens aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die Streuobstbestände und geschlossenen Gehölzflächen des B-Plangebietes haben einen hohen ökologischen Wert. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Aufstellung von Modulreihen und erforderlichen Nebenanlagen kommt es nur sehr kleinflächig zu Vegetationsverlust. Neuversiegelung beschränkt sich auf die kleinflächigen Nebenanlagen.



Aufgrund der Beweidung der Sondergebietsflächen entsprechend der heutigen Nutzung, die auch unter den Modulen in unveränderter Form durchgeführt werden wird, sind in der Vegetationsausstattung gegenüber dem Status Quo keine qualitativen oder quantitativen Veränderungen anzunehmen.

Negative Veränderungen der Vegetationsausprägung wegen unterschiedlicher Niederschlagsverteilung bei Überbauung durch Modulreihen werden durch die Errichtung senkrechter Module vollständig vermieden.

Das Konfliktpotenzial ist auf den kleinen Randflächen hochwertiger Biotoptypen (FFH-LRT Erhaltungszustand B), die innerhalb des Sondergebiets verblieben sind, mittel. Auf den übrigen Weideflächen ist das Konfliktpotenzial aufgrund der natur-schutzfachlich geringen bis mittleren Wertigkeit gering.

Kleinflächig kommt es zu Gehölzverlust bei Optimierung der Sondergebietsflächen. (Verlust einer Baumgruppe mit Pappeln und kleineren Obstbäumen sowie punktuelle Einzelgebüsche). Diese haben eine naturschutzfachlich höhere Wertigkeit und sollten durch Neuanlage von Einzelstrukturen kompensiert werden.

Die Eingriffe in Vegetationsflächen können durch Anpflanzung von Obstbaumreihen und Hecken kompensiert werden.

Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen können durch die Einhaltung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden oder erheblich vermindert werden. Anlage- oder Betriebsbedingt kommt es erfahrungsgemäß durch diesen Anlagentyp nicht zu Beeinträchtigungen von LRT-Flächen.

Schutzgut Tiere

Die Tiergruppe der Vögel wurde als relevant für das Vorhaben eingestuft und im Vorfeld untersucht.

Vögel:

Bei der Avifauna ergaben die Untersuchungen mögliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan und andere ungefährdete Greifvögel, da eine Verschlechterung der Jagdbedingungen durch die Modulreihen nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese begründen sich insbesondere durch die Nutzungseinschränkung der Habitate (insbesondere zur Jagd). Durch habitatverbessernde Maßnahmen wie die Anlage von



Blühstreifen können die Beeinträchtigungen für die genannten Arten kompensiert werden.

Die Beeinträchtigung eines Brutreviers des Neuntöters im zentralen Teil des Geltungsbereichs konnte durch Verzicht auf Sondergebietsflächen innerhalb seines Aktionsraumes ausreichend vermieden werden. Durch die Anlage von Gebüsch und Obstbaumreihen und die Aufstellung von Ansitzstangen werden die Habitatstrukturen für die betroffenen Zielarten vor Ort aufgewertet. Eine Bauzeitenbegrenzung vermeidet die bauzeitliche Störung des Brutgeschäfts.

Fledermäuse:

Für die Tiergruppe der Fledermäuse besteht kein Konfliktpotenzial. Lediglich beim späteren Fällen älterer Pappeln (derzeit ohne Habitatpotenzial) sollen diese vorsorglich vor Fällung auf z.B. das zwischenzeitliche Entstehen neuer Baumhöhlen (Funktion als Tagesschlafquartier) überprüft werden.

Schmetterlinge:

Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung wurde eine Einschätzung des Konfliktpotenzials für die streng geschützte Zielart *Lycaena dispar* / Großer Feuerfalter vorgenommen. Die Weideflächen des Plangebiets weisen aufgrund der Rinderbeweidung immer wieder kleinflächige Ampferbestände auf, so dass ein Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter besteht und ein Vorkommen nicht von Vorneherein ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch eine Beanspruchung von (potenziellen) Reproduktionsflächen bzw. Aktionsräumen werden vorsorglich Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung der temporären Baufelder ergriffen und die Ampferbestände innerhalb des Baufeldes im Jahr des Baus vor dem Zeitpunkt der Eiablage abgemäht.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Module selbst und die Weiterführung der Nutzung in bisheriger Form besteht kein anlagebedingtes Konfliktpotenzial.

Konflikte für andere Tiergruppen werden mangels besonders geeigneter Habitate nicht gesehen.



Zerschneidungswirkungen für bodengebundene Säugerarten können durch Beibehaltung der Weidezäunung oder durch Herstellung kleinerer Lücken am Boden der Zäune vermieden (Mittelsäuger) oder vermindert werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Klima / Luft

Eine besondere Funktion für Luftreinhaltung und Frischluftproduktion geht von der Fläche nicht aus. Eine Behinderung des Luftabflusses wird von den Modulreihen aufgrund ihrer lockeren Bebauung nicht ausgehen.

Die Waldstücke, Baumreihen und Heckenstrukturen, die das Landschaftsbild strukturell aufwerten und gliedern haben gleichzeitig sichtverstellende Wirkung für das Vorhaben, so dass der Grad der Einsehbarkeit auf die geplanten Modulfelder in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort stark schwankt.

Eine Einsehbarkeit für die angrenzende Wohnbebauung ist lediglich für Teile der südöstlichen Modulfelder in Richtung Fürth gegeben. Die Einsehbarkeit beschränkt sich auf kurze Blickmöglichkeiten zwischen den Häuserlücken, aus gehölzfreien Gärten oder aus den nach Südosten weisenden Fenstern freier stehender Gebäude. Die Einsehbarkeit ist westlich der Oster beschränkt auf wenige Gebäude in der Wetschhauser Straße mit Blick auf kleine Teile des südöstlichsten Modulfeldes. Für die im Ostertal gelegenen, tieferen Ortbereiche existiert ebenso wie aus der Ortschaft Steinbach keine direkte Blickbeziehung zum Solarpark.

Von einem Teilstück des Saarland-Rundwanderweges hat man auf einer Strecke von ca. 380 eine gute Aussicht auf bereits vorhandene Einrichtungen regenerativer Energien (Windpark, konventionelle PV-Freiflächenanlage) und auch auf den westlichen Teil der geplanten Modulflächen des Geltungsbereichs.

Es wird im Umweltbericht empfohlen, die Einsehbarkeit durch eine Hecke entlang des Nordrandes des Plangebiets zu reduzieren und Höhenbegrenzungen für die Module festzusetzen. Gleichzeitig wird auch ein offensives Umgehen mit der Thematik „regenerative Energien in der Landschaft“ empfohlen z.B. durch Aufstellen von Infotafeln am Saarland-Rundwanderweg zur Beschreibung der verschiedenen an dem



Standort sichtbaren Energieerzeugungsmodelle. (Windenergie, PV-FFA mit konventionellen Modultische und bifaciale Modulen sowie Biomasseproduktion durch Silphie-Anbau wenige 100m weiter östlich).

Zur besseren Einbindung der Modulflächen in das Landschaftsbild werden die vorhandenen Baumreihen und Gehölze zum weitaus überwiegenden Teil erhalten. Die einzelnen Sondergebietsflächen wurden an diese und an die vorhandene Topographie angepasst. Dies führte zu einer Vielzahl einzelner Sondergebietsflächen. Eine Einzäunung der einzelnen Sondergebietsflächen wie allgemein üblich jeweils entlang ihrer Außengrenzen würde zu erheblichen Zaunlängen, häufig mit paralleler Führung in geringem Abstand zueinander, führen. Das Landschaftsbild würde durch eine derart intensive Einzäunung erheblich beeinträchtigt. Um dies zu vermeiden wird im Umweltbericht empfohlen, die Zaunführung losgelöst von den Sondergebietsgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs primär an einer optimalen Streckenführung und den Bedürfnissen der Weidebewirtschaftung zu orientieren und erst in zweiter Linie an den Grenzen der Sondergebiete.

Schutzgebiete, Kultur- und Sachgüter:

Kulturgüter:

Die Planungsfläche liegt gemäß Hinweis des Landesdenkmalamtes in direkter Nachbarschaft zu zwei bekannten römischen Siedlungsplätzen und einem spätlatenezeitlichen Gräberfeld. Zu den römischen Siedlungsresten ist die Lage der zugehörigen Gräber nicht bekannt, ebenso konnte die eisenzeitliche Siedlung zu dem Gräberfeld nicht lokalisiert werden. Die topographische Lage der Planungsfläche lässt stark vermuten, dass sich genau in diesem Bereich diese Bodendenkmäler befinden. Ebenso ist die Funddichte an Bodendenkmälern in diesem Gebiet sehr hoch und im nördlichen Teil der Planungsfläche konnte auch ein möglicherweise antiker Fund geborgen werden, welcher diese Annahme noch unterstützt. Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG.



Darunter fallen z.B. die Anlage von Gräben zur Erdverkabelung oder der Bau der Trafostation. Da bei der Aufstellung von Solarmodulen lediglich Pfosten in den Boden gerammt werden, fallen beim Aufbau der eigentlichen Agrophotovoltaik – Module keine Erdarbeiten an.

Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG).

Landschaftsschutzgebiet:

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04 gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988).

Die Festlegung von Sondergebieten zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen widerspricht den Zielen der LSG-Verordnung, so dass parallel ein Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt wird.



5 Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ werden - abgeleitet aus den zu Beginn genannten Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenanlage definiert.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

5.1 Sondergebiet „Photovoltaik / Solar“

Zuordnung gemäß BauNVO:

Die Sondergebiete zählen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu den Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, im Einzelnen zu den „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- oder Sonnenenergie dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Zulässige Nutzungen:

Zulässig sind senkrecht stehende Solarmodule sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen), Wartungsflächen, Weidezäune und Zaunanlagen). Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von ca. 8,0m.

Die Modulreihen werden vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung errichtet. Andere Ausrichtung sind jedoch zulässig. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt 12m.

Die Grundflächen zwischen und bei Weidewirtschaft auch unter den Modulen werden in bisheriger Form landwirtschaftlich genutzt.

Begründung:

Die zulässigen Nutzungen leiten sich aus den typischen, aus betrieblichen Gründen erforderlichen technischen Anlagen ab, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung „Be-



trieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erforderlich sind. Die Einzäunung der Anlage sowie Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen gegebenenfalls zusätzlich notwendig. Ein Verzicht auf eine über die normalen Weidezäune hinausgehende Einzäunung wird jedoch geprüft und angestrebt.

Durch die Vorgaben zur Errichtung der Modulreihen wird gewährleistet, dass die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Form ohne nennenswerte Einschränkungen (v. a. bei Weidenutzung) weitergeführt werden kann.

Auch die Einzäunung wird sich an den Erfordernissen der Landwirtschaft und an einer optimalen Streckenführung orientieren und deshalb losgelöst von den festgesetzten Sondergebietsgrenzen erfolgen. (s. dazu auch Festsetzungen in Flächen für die Landwirtschaft).

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, hier: Agrofotovoltaikfreiflächenanlage / Solarpark (§ 11 Abs.2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: senkrechte bifaciale Solarmodule) innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:

Mindestmaß: 0,5m über der Geländeoberfläche

Höchstmaß: 3,80m über der Geländeoberfläche.

Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,0m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,0m.



Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Modultische bzw. Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Bei einer Projektionsfläche der Module von 10 cm (Profilbreite in der Draufsicht) ergibt sich nur eine sehr geringe überbaute Fläche bzw. aufgrund dem Geländeabstand der Module keine reale Überbauung durch die Modulfelder selbst. Hinzu kommen Flächen für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, etc.).

Die Grundflächenzahl wird auf **GRZ 0,01** festgesetzt.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechselrichter, Weidezäune, Zaunanlagen sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

Flächengröße: 11,35 ha (115.305 m²)

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Ca. 46 % des Geltungsbereiches wird entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Hinzu kommen die Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen, die nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden können. (s. Sondergebiet)

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Weidezäunen gemäß den Erfordernissen der Landwirtschaft sowie in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft Zaunanlagen zur gemeinschaftlichen Einfriedung von Sondergebietsflächen soweit sie keine wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Betriebsfläche darstellen.



Begründung:

Primäres Ziel ist die Weiterführung der Beweidung gemäß dem Status Quo. Dies bedingt eine Einzäunung der Fläche, die die Bewirtschaftung weiterhin bestmöglich ermöglicht. Die Anpassung der Modulflächen an Gehölzbestände und Topographie führte zu einer Vielzahl einzelner Sondergebietsflächen. Eine Einzäunung der einzelnen Sondergebietsflächen wie allgemein üblich jeweils entlang ihrer Außengrenzen würde zu erheblichen Zaunlängen, häufig mit paralleler Führung in geringem Abstand zueinander, führen. Neben den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würde durch eine derart intensive Einzäunung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt. Um dies zu vermeiden wird im Umweltbericht empfohlen, die Zaunführung losgelöst von den Sondergebietsgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs primär an einer optimalen Streckenführung und den Bedürfnissen der Weidebewirtschaftung zu orientieren und erst in zweiter Linie an den Grenzen der Sondergebiete.

Flächengröße: 11,7 ha (116.968 m²)

5.3 Flächen für Wald

Ca. 4 % des Geltungsbereiches wird entsprechend dem aktuellen Bestand (Eichen-Hainbuchenwald mit Waldmantel) als Flächen für Wald festgesetzt. Die Flächen befinden jeweils auf den bewaldeten Hangstufen nordöstlich des Hofgeländes und am östlichen Rand des Geltungsbereichs.

Flächengröße: 0,92 ha (9.161 m²)

5.4 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

M 1 Entwicklung von Baum- und Strauchhecken aus standorttypischen und heimischen Baum- und Straucharten.



M 1.1 Anpflanzung einer dornenreichen Hecke mit einzelnen höheren Bäumen zur Förderung des Neuntötters und zur Herstellung eines Sichtschutzes nach Norden zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild

M 1.2 Anpflanzung von dornenreichen Hecken zur Arrondierung einer vorhandenen Hecke, Förderung von Gebüschbrütern und zur Herstellung eines Sichtschutzes gegenüber dem öffentlichen Weg im Süden zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild

<p>M 1.1 Anpflanzung einer 5-reihigen Hecke aus heimischen und standorttypischen Arten. (Endbreite ca. 6m; Länge ca.180m, alle 10m Pflanzung eines Baumes)</p> <p>Artenauswahl: <u>Baumarten:</u> Feld-Ahorn, Wildobst, Speierling, et al. <u>Straucharten:</u> Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna) Schlehe (Prunus spinosa) Hunds-Rose (Rosa canina) untergeordnet Hasel (Corylus avellana)</p> <p><u>Pflanzqualitäten:</u> Straucharten: 3 x verpfl. 3-5 Tr. Baumarten: Heister mind. 3xv. mit Verbissschutz und Schrägpfahl gesichert.</p>	<p>M 1.2 Anpflanzung von 3-reihigen Hecken aus heimischen und standorttypischen Arten zur Arrondierung vorhandener Hecken Endbreite ca. 4m, Gesamtlänge ca. 50m</p> <p>Artenauswahl: <u>Straucharten:</u> Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna) Hunds-Rose (Rosa canina) Gem. Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), <u>Pflanzqualitäten:</u> Straucharten: 3 x verpfl. 3-5 Tr.</p>
--	--

Flächengröße: M 1: 1.280 m²

Begründung:

Durch die Anlage der Feldhecken werden Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen in erster Linie für derzeit ungefährdete Brutvogelarten des Halboffenlandes entwickelt.



M 2 Anpflanzung von Obstbaumreihen

Anpflanzung von mind. 22 Obstbäumen alter Sorten. Die Hochstämme werden mit Baumpfahl fixiert und mit Dreibock und Maschendraht gegen Verbiss gesichert.

Artenauswahl z. B.:

<p>Äpfel: Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Rote Sternrenette Roter Trierer Weinapfel Rheinischer Winterrambour Ontarioapfel Rheinischer Bohnapfel Luxemburger Renette <u>Grafensteiner</u></p>	<p>Birnen Gellerts Butterbirne Gute Graue</p> <p>Kirsche Große Schwarze Knorpelkirsche Werdersche Braune</p> <p>Pflaume Hauszwetsche</p>
--	--

Flächengröße: M 2: 600 m²

Detailbeschreibung und Begründung:

Zur landschaftsgerechten Einbindung (sowie als Ausgleich für den Verlust von einigen jungen Obstbäumen) erfolgt die Neuanpflanzung von Hochstämmen, verbunden mit einer langjährigen Pflegebindung durch den Eigentümer.

Die Obstbäume werden innerhalb der bestehenden, offenen Weidefläche als lockere Baumreihen (einreihig) angepflanzt, wodurch eine ausreichende Besonnung des Unterwuchses gewährleistet ist. Das umliegende Grünland wird weiterhin als Mähweide bewirtschaftet.

Durch die Anlage einer Obstbaumreihe mit Grünlandnutzung werden langfristig Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen für charakteristische Vogelarten des Halboffenlandes bzw. mit Waldbindung entwickelt (z. B. Star, Grünspecht). Zugleich übernehmen die Baumreihen eine Funktion zur Einbindung bzw. Abschirmung der Modulflächen in Bereichen mit bislang ansonsten nur wenigen (natürlichen) Vertikalstrukturen. (s. auch VA 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung)



Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG

A 1 CEF Anlage und Bewirtschaftung von Blühstreifen

Ziel:

CEF-Maßnahme zur Optimierung und Verlagerung von Jagdhabitaten für den Rotmilan und ungefährdete Greifvögel und Eulen; zeitlich umzusetzen vor Baubeginn des Solarparks

Lage und Größe:

CEF A 1.1: Gem. Fürth, Flur 13, Parzelle 66/1 (45m x 6m), außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

CEF A 1.2: Gem. Fürth, Flur 13, Parzelle 205/44 (100m x 36m) außerhalb des Geltungsbereichs

CEF A 1.3: Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 27 (112m x 6m) außerhalb des Geltungsbereichs

CEF A 1.4 Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 11 (184m x 6m)

CEF A 1.5 Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 54/1 (144m x 6m) außerhalb des Geltungsbereichs

Gesamtlänge: 585m

Gesamtfläche: 3.510 m²

Begründung:

Als Ausgleich für die Einschränkung der Jagdmöglichkeiten für Großvogelarten (v. a. den Rotmilan) innerhalb der Solarparkfläche werden in der angrenzenden, offenen Feldflur Blühstreifen als lineare Strukturen entwickelt. Durch die Anlage der Blühstreifen werden samen- und insektenreiche Saumstrukturen geschaffen, die u. a. als Lebensraum von Kleinsäugetieren dienen, wodurch sich wiederum das Nahrungsangebot für Greifvögel (auch auf den unmittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen) verbessert.

Zur Vermeidung einer Verbuschung werden die Blühstreifen in einem Turnus von drei Jahren im Spätsommer (August/September) gemäht (mit Entnahme des Mahdgutes!). Auf Ackerflächen erfolgt die Erstanlage der Blühstreifen durch dünne Einsaat mit geeigneten Saatmischungen aus standortangepassten Pflanzenarten (Regiosaatgut mit einem hohen Anteil an Blütenpflanzen). Auf zuvor intensiv bewirtschafteten



Grünlandflächen erfolgt eine partielle Auflockerung der Oberfläche (z. B. durch Eggen) sowie eine Nachsaat mit entsprechenden Blütenpflanzen (Regiosaatgut). Auf den Blüh-/ Altgrasstreifen findet keine Düngung sowie kein Einsatz von Insektiziden oder Rodentiziden statt.

A 2 CEF Aufwertung angrenzender Lebensräume durch Ausbringen und Wartung von Nisthilfen für baumhöhlenbewohnende Vogelarten

Ausbringen von 3 [Tagesschlaf]-Quartierkästen für Fledermäuse und 10 Vogelnistkästen für z. B. den Star (Größe des Einfluglochs 30 bzw. 45mm) in umliegenden Baumbeständen innerhalb des Geltungsbereichs bzw, in einem Umkreis von max. 100m

Begründung:

Als Ausgleich für den Verlust von Baumhöhlen und Spalten als (potenzielle) Quartiere für Fledermäuse bzw. als Niststätten von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten (z. B. Star) werden in den umliegenden Baumbeständen insgesamt 3 [Tagesschlaf]-Quartierkästen für Fledermäuse bzw. 10 Vogelnistkästen ausgebracht. Die Nistkästen sind bis spätestens 15. März vor Baubeginn fachgerecht auszubringen und verbleiben dauerhaft im Gelände; in den ersten drei Jahren nach Ausbringung erfolgt eine Wartung der Nistkästen (Reinigung und ggf. Ersatz bei Verlust). Durch die Maßnahme bleiben dauerhaft geeignete Quartiere für höhlenbewohnende Vogelarten bzw. Fledermäuse erhalten. Die Anbringung erfolgt unter fachkundiger Anleitung eines Tierökologen.

VA 9 Ausbringung von Ansitzwarten für den Neuntöter im offenen Grünland

Verteilt über offene Weideflächen innerhalb des festgestellten Neuntöter-Vorkommens (im zentralen und östlichen Teil des Gebietes) werden insgesamt 10 Weidezaunpfähle ausgebracht (Holzpfähle mit einer Höhe von mind. 1,5 m über Boden).

Begründung:

Damit werden für den Neuntöter zusätzliche Ansitzwarten bereitgestellt, die der Art bessere Jagdmöglichkeiten innerhalb des offenen Grünlandes bieten, wodurch die



Attraktivität derzeit unzureichend strukturierter Teilflächen innerhalb des bestehenden Reviers erhöht wird. (Dauer: mind. 3 Jahre ab Inbetriebnahme des Solarparks)
Die Standorte der Holzpfähle werden in Abstimmung mit Tierökologen festgelegt; die Holzpfähle verbleiben für eine Dauer von mindestens drei Jahren im Gelände (anhängig von den Ergebnissen des begleitenden Monitorings).

Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die vorhandenen Baumreihen, Baumgruppen und Obstbaumbestände sind im Bestand erhalten. Abgängige Bäume werden durch gleichwertige Baumpflanzungen ersetzt.

Flächengröße: 1,28 ha (12.816 m²)

5.5 Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Gestaltung der Einzäunung:

(s. VA 11 im Umweltbericht)

In erster Priorität soll die Einzäunung im Stil der bestehenden Weideeinzäunung erfolgen.

Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich gilt wie folgt:

Zaunanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig sind. Die Zaununterkante hat mindestens 20cm Abstand zur Geländeoberfläche. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 25m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden (Mindestmaße: Bodenabstand 20 cm, Breite 100 cm).

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden Zaunanlagen, soweit sie eine Maschenweite von unter 15cm aufweisen, in gedeckten Farbtönen (z. B: RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten. Sie werden ohne Stacheldraht errichtet, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögel bei der Jagd bzw. einem Anflug zu vermeiden.



Begründung:

Durch die Festsetzung soll eine größtmögliche Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger erreicht werden. Festlegungen zur farblichen Gestaltung werden auf die Errichtung massiver Zaunanlagen (Stabmatten- oder Maschendrahtzäune) beschränkt, da sich sonstige – in der Weidewirtschaft üblicherweise errichtete – Zauntypen ohne Festlegung ihrer Farbe in das Landschaftsbild einpassen. Aus planerischen Gesichtspunkten werden derzeit letztere favorisiert.

Gestaltung von Betriebswegen:

Es sind über die bestehenden Wege hinaus keine neuen Betriebswege geplant.

Festlegung für FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

Erhalt von FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand C auf mindestens 3,1ha, von Erhaltungszustand B auf mind. 0,347 ha innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb von FFH-LRT ist unzulässig (Ausnahme: Zäune jeglicher Art).

Festlegungen zur Folgenutzung:

Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Abstandsflächen zum Wald nach LWaldG

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand wird gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche mit Abstand von 30m zum Waldrand von einer Bebauung freigehalten. Bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m Abstandslinie wird seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet.



Weitere Hinweise:

1. Bei Bekanntwerden von Altlastflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.
2. Sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG). Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde bei zukünftigen Bauarbeiten entdeckt, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz bei der Landesdenkmalbehörde anzuzeigen. Es gilt diesbezüglich die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 12 Abs. 1 SDSchG und das Veränderungsverbot § 12 Abs.2 SDSchG.
3. Im Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsorgliche Überprüfung vor Baubeginn empfohlen.

5.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Um die bestehenden Leitungen wird ein Schutzstreifen definiert, der mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu belasten ist.

Die Festlegungen gewährleisten sowohl den reibungslosen Betrieb sowie die Instandhaltung der bestehenden Leitungen durch die Ver- und Entsorgungsträger.

1) Gashochdruckleitung (Eigentümer Open Grid Europe) mit beiliegendem LWL – Kabel der Inexio

Leistungsangaben: DN 500, Schutzstreifenbreite 10m.

Die folgenden Hinweise des Leitungsträgers gehen als Hinweise zur Beachtung in den Bebauungsplan mit ein:



- Die Errichtung der Module muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitung erfolgen.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und zugehörigen Bauwerken (z. B. Trafostation) in der Nähe der Versorgungsanlage muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Das Geländenniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlage mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten dass die Pfosten nicht direkt über der Gashochdruckleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.

Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem

Hochspannung:

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems



auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach **DIN EN 50522** (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station abzustellen.

2) Erdkabel Mittel- und Niederspannung (Eigentümerin: energis-Netzgesellschaft mbH), Schutzstreifenbreite 2m.

Im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH ein 0,4-kV-Niederspannungserdkabel und ein 10-kV-Mittelspannungskabel. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen müssen im Bereich der Versorgungsleitungen aufgrund der geltenden VDE-Richtlinien mit der Energis abgestimmt werden. Die ungefähre Lage der Versorgungsleitungen wurde nach Angaben des Leitungsträgers in den Bebauungsplan übertragen.

Entsprechende Einweisungspläne können von der Netzdokumentation unter [„leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de“](mailto:leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de) zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit der Energis abzustimmen. Der Anlagenerrichter bzw. das bauausführende Unternehmen sollte sich vor Baubeginn an die Organisationseinheit B SN-ILL wenden, Tel. 0681 4030-3003 oder av-strom@energis-netzgesellschaft.de

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist vom Anlagenerrichter dem Netzvertrieb, Tel. 0681 4030-4030 bzw. anfrage@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig anzuzeigen. Basierend auf der geplanten Einspeiseleistung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage werden geeignete Netzanschlusspunkte festgelegt.

Die Leitungstrasse einschließlich Schutzstreifen ist in die Planzeichnungen des Bebauungsplanes eingetragen.



3) Versorgungsleitung Wasser (Eigentümerin: WVO - Wasserversorgung Ottweiler)
DN 80 PVC, Schutzstreifenbreite 4m

Im Bereich der Sondergebietsfläche „Gemarkung Steinbach Flurstück-Nr. 9“ ist eine Versorgungsleitung Wasser DN 80 PVC verlegt, welche nicht überbaut werden darf. Zur Feststellung der genauen Leitungslage sind vor Baubeginn mehrere Suchgräben erforderlich. Um die einzelnen Bautätigkeiten und ggf. notwendigen Umverlegungen der Anlagen abstimmen zu können, bittet die WVO um Terminierung eines Koordinationsgespräches vor Ausschreibung der Baumaßnahme.

6 Monitoring

Die Bestandsentwicklung bzw. Raumnutzung von gefährdeten bzw. besonders geschützten Arten (v. a. Neuntöter, Rotmilan) im Umfeld der Solarparkfläche ist durch ein Monitoring über einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme zu überwachen. Ziel der Kontrolluntersuchungen ist es, herauszufinden inwieweit sich die Vorkommen der genannten Arten an die neue Situation angepasst haben, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten wirksam sind oder ob ggf. weitere Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume ergriffen werden müssen.

Über den Verlauf der Brutperiode hinweg ist die Revierverteilung bzw. Raumnutzung des Neuntöters im Umfeld des bestehenden Vorkommens zu überprüfen (z. B. etwaige Annäherungs- oder Meidedistanzen zu den Modulflächen). Ebenso sind die Jagdaktivitäten des Rotmilans (und ggf. weiterer relevanter Großvogelarten) innerhalb der Solarparkfläche (zwischen den Modulreihen) sowie angrenzend (außerhalb der Modulflächen bzw. im Umfeld der Blühstreifen) zu dokumentieren und zu vergleichen. Die Ergebnisse der Monitoring-Untersuchungen sind mit Kommune und Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.



7 Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weder für den Pfaffenthaler Hof noch für angrenzende Wohn- und Arbeitsbereiche im weiteren Umfeld sind nicht bekannt bzw. werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Vorhaben ist mit positiven Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Belange des Pfaffenthaler Hofes verbunden, da er ein weiteres Standbein der Bewirtschaftung des Biohofes darstellen wird. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Auswirkungen auf das Ortsbild der angrenzende Ortsgemeinde Steinbach werden aufgrund der fehlenden Einsehbarkeit ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf die angrenzende Ortsgemeinde Fürth werden aufgrund der jeweils nur kleinflächigen, ausschnittshaften Einsehbarkeit in die Modulfelder aus einzelnen Ortsbereichen und der großen Entfernung als nicht erheblich eingestuft. Die mit dem Vorhaben einhergehende lokale Überformung des Landschaftsbildes wird aufgrund der lockeren Überbauung in weiten Abständen innerhalb der weiterhin präsenten Weideflächen als nur mittel bedeutsam eingestuft. Nach Rückbau der Anlage bei Betriebsende wird die Landschaft wieder vollständig wiederhergestellt.



Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden entsprechend den Empfehlungen der Umweltprüfung durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden und vermindert sowie durch Kompensationsmaßnahmen, die als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen werden, kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Umsetzung der Maßnahmen nicht ein. Denkmalschützerische Belange müssen durch entsprechende Abstimmungen und Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeit berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden dadurch vermieden, dass die Landwirtschaft in bisheriger Form weitergeführt werden kann. Dies wird u. a. durch einen Mindestabstand von 12m zwischen den senkrechten Modulreihen und durch eine an die Bewirtschaftung angepasste Platzierung der ausschließlich linearen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Das Vorhaben dient der Förderung regenerativer Energien und ist somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Negative Auswirkungen sind auszuschließen.

Auswirkungen auf private Belange

Auswirkungen auf private Belange Dritter sind nicht bekannt.

Argumente gegen Rechtskraft des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Rechtskraft des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit: Eine Fortführung des Verfahrens wird empfohlen.